

Bundessozialgericht

8 RK 1/87

Im Namen des Volkes

Verkündet
am 20. Mai 1987

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,
vertreten durch,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,
beigeladen:

1.,
2.,
3.,
4.,
5.,
6.,
7.,
8.,
9.,



10.,

11.,

12.,

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 20. Mai 1987
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 24. Juli 1986 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die klagende Allgemeine
Ortskrankenkasse (AOK) für die Durchführung der gesetzlichen
Krankenversicherung der Beigeladenen zu 1.) bis 12.) zuständig
ist.

Die Beigeladenen sind oder waren bei der Firma H. AG in



M. Betonbauer-Auszubildende. Die beklagte Ersatzkasse hat sie als Mitglieder aufgenommen. Mit Schreiben vom 7. Juli 1984 forderte die Klägerin die Beklagte auf, die bei ihr bestehende Mitgliedschaft der Beigeladenen zum 31. August 1984 zu beenden. Die Beklagte lehnte dies ab.

Die daraufhin erhobene Feststellungsklage hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung seiner Entscheidung ua ausgeführt, die beklagte Ersatzkasse habe die Beigeladenen zu Recht als Mitglieder aufgenommen. Nach § 2 Abs 1a der Versicherungsbedingungen (VB) der Beklagten könnten Betonbauer Mitglied der Kasse werden, wenn sie auch mit Arbeiten beschäftigt seien, bei denen Holz oder an seine Stelle tretende Werkstoffe Verwendung fänden und sie sich nicht nur auf Betonschütt-, Eisenbiege- oder -Flechtarbeiten spezialisiert hätten. Typischerweise verrichte ein Betonbauer, wenn er sich nicht auf die in den VB genannten ausschließlichen Tätigkeiten spezialisiert habe, regelmäßig auch Einschaltungsarbeiten für die Betonbauten und sei somit mit Holzarbeiten beschäftigt. Die Beklagte habe mit der genannten Satzungsbestimmung auch nicht ihren Mitgliederkreis über den im Statut von 1910 aufgeführten Umfang hinaus unzulässig erweitert. Die zunehmende Bedeutung, die dem Beton als Baustoff zukomme, habe die Notwendigkeit ergeben, für seine Verarbeitung Facharbeiter heranzubilden, die über besondere Fachkenntnisse gerade auf diesem Gebiet verfügten. Auf diese Weise habe sich aus und neben den traditionellen Bauberufen des Zimmerers und Maurers als weiterer Bauberuf der des Betonbauers entwickelt. Die noch immer bestehende enge Verknüpfung



dieses Berufes mit dem Beruf des Zimmerers ergebe sich deutlich aus dem vorgeschriebenen Ausbildungsgang, den die Angehörigen dieser Berufsgruppen durchlaufen müßten. Bei den Beigeladenen habe es sich im Zeitpunkt ihres Beitritts zwar nicht um gelernte Betonbauer, sondern um Auszubildende gehandelt. Wenn auch die VB Auszubildende nicht ausdrücklich als aufnahmeberechtigte Personen erwähnt, gehörten sie aber gleichwohl zu den Personen, die Mitglieder der Beklagten sein könnten.

Gegen dieses Urteil richtet sich die - vom Senat zugelassene - Revision der Klägerin. Sie macht zur Begründung ua geltend, nach § 4 Abs 1 der am 1. Januar 1907 in Kraft getretenen Statuten der Beklagten habe jeder Zimmerer sowie jeder im Baufach beschäftigte Holzarbeiter Mitglied der Kasse werden können. Der Betonbauer und insbesondere der Stahlbetonbauer seien in dieser Aufstellung nicht genannt, weil sich ihre Berufe erst später entwickelt hätten und zum Lehrberuf geworden seien. Ob die Beklagte ihren Mitgliederkreis auf Betonbauer habe ausdehnen dürfen, hänge davon ab, ob dieser Beruf aus einem der alten "Satzungsberufe" hervorgegangen sei oder sich davon abgespalten habe. Nach dem von der Firma H. vorgelegten Ausbildungsplan zum "Stahlbetonbauer" sei dies jedoch nicht der Fall. Von den 33 Monaten Ausbildungszeit entfielen nur insgesamt 8 Monate auf den Ausbildungsabschnitt "Schalung". Davon nehme aber die Verwendung von neuzeitlichen Schalungselementen einen Großteil der Ausbildungszeit in Anspruch. Die Auszubildenden würden also nur vorübergehend auch mit Holzarbeiten beschäftigt. Sie gehörten deshalb nicht zum beitragsberechtigten Personenkreis der Beklagten.



Die Klägerin beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz
vom 24. Juli 1986 und des Sozialgerichts Mainz
vom 31. Oktober 1985 zu ändern und festzustellen,
daß die Beigeladenen nicht Mitglied der Beklagten,
sondern der Klägerin sind.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt. Die Beigeladenen haben
sich im Revisionsverfahren nicht vertreten lassen.

II

Die Revision führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung
des LSG und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an dieses
Gericht. Die Vorinstanzen haben es unterlassen, die Arbeitgeberin
der Beigeladenen, die Firma H. AG in M., zum Verfahren
beizuladen. Hierin liegt ein bei einer zugelassenen Revision von
Amts wegen zu berücksichtigender Verfahrensmangel; denn die Bei-
ladung der Arbeitgeberin hätte gemäß § 75 Abs 2 Alternative 1 des
Sozialgerichtsgesetzes (SGG) erfolgen müssen (vgl dazu BSG, Be-
schluß vom 12. März 1974 - 2 S 1/74 - sowie Urteile vom
4. April 1979 - 12 RK 8/78 -, vom 31. August 1983 - 2 RU
65/82 - und 29. Februar 1984 - 10 RAR 14/82 - SozR 1500 § 75
Nr. 1, 21, 49 und 51).

Die beteiligten Krankenkassen streiten darüber, ob die Beige-
ladenen nicht der Beklagten, sondern der Klägerin als Mitglieder
angehören. An dem streitigen Rechtsverhältnis ist auch die Ar-



beitgeberin der Beigeladenen derart beteiligt, daß die Entscheidung auch ihr gegenüber nur einheitlich ergehen kann (vgl dazu Urteil des erkennenden Senats vom 6. November 1985 - 8 RK 73/84 - SozR 1500 § 75 Nr 56). Die Firma H. AG hat als Arbeitgeberin gemäß § 381 Abs 1 Satz 1 RVO die Hälfte der Krankenversicherungsbeiträge zu tragen. Da die Beiträge von den Selbstverwaltungsorganen der einzelnen Krankenkassen festgesetzt werden, sind die Beiträge zu den gesetzlichen Krankenkassen und zu den Ersatzkassen unterschiedlich hoch. Die Festsetzung der Beitragshöhe durch die zuständige Krankenkasse berührt deshalb auch das gesetzliche Pflichtversicherungsverhältnis der Pflichtkassenmitglieder und damit die Beitragspflicht des Arbeitgebers dergestalt, daß die Entscheidung über die Zuständigkeit der Krankenkasse auch ihm gegenüber nur einheitlich ergehen kann. Zudem werden durch die Entscheidung darüber, welche der streitenden Kassen zuständig ist, auch die Beitragszahlungspflicht des Arbeitgebers (§ 393 der Reichsversicherungsordnung -RVO-), die Zulässigkeit von Maßnahmen gegen den Arbeitgeber (§ 398 RVO) und schließlich die Befugnis der Einforderung von Vorschüssen der klagenden AOK (§ 403 RVO) grundsätzlich mitbestimmt.

Da das Revisionsgericht die unterlassene Beiladung nicht nachholen kann (§ 168 SGG), war der Rechtsstreit an das LSG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Bei der neuen Entscheidung wird das LSG zu prüfen haben, ob für die Feststellungsklage noch ein Rechtsschutzinteresse besteht, soweit die Ausbildung einzelner oder aller Beigeladenen bereits



-7-

beendet ist.

Das Berufungsgericht wird auch über die außergerichtlichen Kosten für das Revisionsverfahren zu entscheiden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)